



Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Werkstatt der Universität Ulm

vom 24.10.2022

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 19.10.2022 folgende Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgaben

- (1) Die Wissenschaftliche Werkstatt ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Ulm. Sie ist dem Präsidium zugeordnet. Dieses führt die Dienstaufsicht.
- (2) Aufgabe der Wissenschaftlichen Werkstatt ist die Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von nichtkäuflichen wissenschaftlichen Geräten und Ausstattungen für Lehre und Forschung, die im Auftrag und in engem Kontakt mit Nutzenden meist einzeln hergestellt werden. Zu den Aufgaben gehören auch
 - Beratung und Unterstützung des in den Instituten tätigen wissenschaftlichen und technischen Personals im Hinblick auf die Lösung von technischen Problemstellungen aus dem Bereich Forschung und Lehre. Dies beinhaltet auch die Beratung bei Entwurf und Konstruktion von wissenschaftlichen Geräten
 - Beratung und Unterstützung der Nutzenden bei der Entwicklung und Beschaffung für den wissenschaftlichen Betrieb genutzter Geräte, auch wenn sie nicht in der Wissenschaftlichen Werkstatt hergestellt werden.
 - Reparatur von wissenschaftlichen Geräten und Ausstattungen für Lehre und Forschung
 - Beschaffung und Lagerhaltung von Material, Werkzeug und Geräten für Zwecke der Wissenschaftlichen Werkstatt,

§ 2 Wissenschaftliche Werkstatt

- (1) Die Wissenschaftliche Werkstatt untergliedert sich in Bereiche. Die Bereiche werden von qualifiziertem Fachpersonal geleitet.
- (2) Die Werkstattleitung legt die Bereiche und ihre Struktur in Abstimmung mit der Werkstattkommission fest.
- (3) Soweit es aus organisatorischen und räumlichen Gründen möglich ist, nutzen die Bereiche Personal und Maschinen gemeinsam unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung von Raum- und Personalressourcen sowie der Spezialkenntnisse einzelner Beschäftigter.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Wissenschaftlichen Werkstatt (Geschäftsführung) wird vom Präsidium bestellt. Sie oder er benennt eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Der Werkstattleitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Personalverantwortung. Die Werkstattleitung ist verantwortlich für die Verwaltung der Wissenschaftlichen Werkstatt und die Entscheidung über die Zuordnung der zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Personalstellen sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
 - b) Vorschlag für die Einstellung von Personal und Auszubildenden;
 - c) Fachliche Verantwortung für Beschaffungen der Wissenschaftlichen Werkstatt;
 - d) Planung und Überwachung des Haushalts;
 - e) Fachaufsicht über die von der Wissenschaftlichen Werkstatt erbrachten Leistungen;
 - f) Bedarfsanalyse, Qualitätskontrolle und strategische Ausrichtung der Werkstatt in Zusammenarbeit mit der Werkstattkommission;
 - g) Fachliche Vertretung der Wissenschaftlichen Werkstatt innerhalb und außerhalb der Universität;
 - h) Regelung der inneren Organisation nach Absprache mit den Bereichsleitungen.
- (3) Die Werkstattleitung berichtet der Werkstattkommission über ihre Aufgaben, insbesondere mindestens einmal jährlich über die Auslastung.
- (4) Für die Findung der Leitungspersonen setzt das Präsidium eine Findungskommission ein, in die auch Mitglieder der Werkstattkommission entsandt werden.

§ 4 Bereichsleitungen

- (1) Die Bereichsleitungen der Wissenschaftlichen Werkstatt sind in ihrem Bereich verantwortlich für das dem Bereich zugewiesene Personal, insbesondere für dessen Einsatz und die Sicherstellung der Arbeitssicherheit.
- (2) Die Bereichsleitungen regeln die Reihenfolge der Auftragsbearbeitung nach Absprache unter Berücksichtigung der Prioritäten gemäß § 8, im Bedarfsfall auch mit der zuständigen Fachvertretung. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Werkstattleitung, gemäß § 7, Abs. 2 über die Annahme eines Auftrages und sind Ansprechperson für die Nutzenden.
- (3) Sind Aufträge in mehreren Bereichen zu bearbeiten, so sorgen die Bereichsleitungen für die nötige Koordination.

§ 5 Werkstattkommission

- (1) Die Werkstattkommission ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane, für die grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Wissenschaftlichen Werkstatt zuständig. Sie macht den zuständigen Organen insbesondere Vorschläge für die Weiterentwicklung und die Verwaltung und Nutzung der Wissenschaftlichen Werkstatt. Sie entsendet Mitglieder in die Kommission für die Findung der Leitungsperson. Sie ist vor dem Erlass einer veränderten Entgeltordnung durch das Präsidium zu hören. Sie entscheidet in Konfliktfällen zwischen der Werkstatt und den Nutzenden.
- (2) Der Werkstattkommission gehören an:
 - a) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm zu benennendes hauptberufliches professorales Mitglied der Universität als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die Leitung der Wissenschaftlichen Werkstatt,
 - c) die Abwesenheitsvertretung der Leitung der Wissenschaftlichen Werkstatt,
 - d) bis zu vier vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten benannte fachkundige Personen (Fachvertretungen). Dabei sollen die wichtigsten Gruppen der Nutzenden berücksichtigt werden. Die Fakultäten haben ein Vorschlagsrecht.
 - e) zwei von den Beschäftigten der Wissenschaftlichen Werkstatt gewählte Personen.

Die Amtszeit der Mitglieder nach d) und e) beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Fachvertretungen sind die Ansprechpersonen für die Nutzenden, insbesondere bei Problemen, die sich nicht auf der Ebene der Bereichsleitungen oder der Werkstattleitung lösen lassen oder direkt mit diesen zusammenhängen.

- (4) Die Werkstattkommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sowie auf Antrag eines ihrer Mitglieder.

§ 6 Nutzende

- (1) Nutzende der Wissenschaftlichen Werkstatt sind die Mitglieder der Universität Ulm, die die Wissenschaftliche Werkstatt zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre in Anspruch nehmen.
- (2) In Ausnahmefällen können andere Personen und Einrichtungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder in ganz besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers zur Nutzung zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs.1 genannten Nutzenden nicht unbillig beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung der Wissenschaftlichen Werkstatt durch Mitglieder im Sinne von Abs.1 für Zwecke der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen oder der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 7 Auftragsannahme und -abwicklung

- (1) Die Festlegung der Auftragsberechtigung erfolgt durch die wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese tragen dafür Sorge, dass ausreichende Mittel bei der angegebenen Kostenstelle zur Verfügung stehen.
- (2) Die Annahme der Aufträge erfolgt durch die Bereichsleitungen in eigener Verantwortung, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Werkstattleitung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Nutzenden wird die Werkstattleitung oder die betreffende Fachvertretung beteiligt.
- (3) Die Universitätseinrichtungen erhalten über die Universitätsverwaltung Aufstellungen zu den von ihren Kostenstellen abgebuchten Beträgen, aus denen hervorgeht, aus welchen Aufträgen oder Materialausgaben sich die abgebuchten Beträge zusammensetzen (mit Namen der Auftraggeber, Auftragsnummern, Stichworten, abgerechneten Beträgen und Wertangaben für die Inventarisierung).
- (4) Bei der Durchführung des Auftrags muss ein enger Kontakt der Nutzenden mit dem ausführenden Tätigkeitsbereich möglich sein.

§ 8 Prioritäten

Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich in der Regel nach dem Auftragseingang. Die Werkstattkommission kann abweichende Regelungen treffen. In Einzelfällen werden von der Werkstattleitung bzw. durch die betroffenen Bereichsleitungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Fachvertretung, Ausnahmen vereinbart.

§ 9 Nutzerarbeitsplätze

- (1) Sofern entsprechende Flächen und Maschinen verfügbar sind, können in den Räumen der Wissenschaftlichen Werkstatt Arbeitsplätze eingerichtet werden, an denen werkstattfremde Mitglieder der Universität (Nutzende) selbst arbeiten können.
- (2) Die Werkstattleitung legt fest, in wie weit eine Nutzung durch Nutzende zugelassen wird.
- (3) Die jeweiligen Bereichsleitungen entscheiden, mit welchen Werkzeugen und Maschinen Nutzende arbeiten dürfen. Dabei sind die Fachkenntnisse der Nutzenden zu berücksichtigen.

§ 10 Kontaktzeiten

Beratung, Auftragsannahme sowie die Ausgabe von Werkzeug und Material sind an jedem Arbeitstag möglich. Sind zeitliche Einschränkungen über die Kernarbeitszeiten des Werkstattpersonals hinaus nötig, so bedarf dies der Zustimmung der Werkstattkommission.

§ 11 Entgeltberechnung

Das Präsidium legt nach Anhörung der Werkstattkommission in einer Entgeltordnung die von den Nutzenden zu entrichtenden Entgelte fest.

§ 12 Verwaltungsaufgaben

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung der Wissenschaftlichen Werkstatt im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in personellen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 13 Betriebsordnung

Einzelheiten zur Nutzung der Werkstatt können in einer Betriebsordnung geregelt werden. Die Betriebsordnung bedarf der Zustimmung der Werkstattkommission und des Präsidiums.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Wissenschaftlichen Werkstatt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 25.06.2013, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20, S. 207-211, außer Kraft.

Ulm, den 24.10.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -